

476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 2. 1988

Regierungsvorlage

Erklärung betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie und betreffend die Zurücknahme der von Österreich anlässlich der Ratifikation abgegebenen interpretativen Erklärungen zu den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 letzter Satz und des Artikels XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens

1. Die Republik Österreich erachtet sich an den Beschluß zur Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie vom 3. April 1988 bis 2. April 1996 für gebunden.

2. Die von der Republik Österreich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie zu den Bestimmungen der Artikel II Abs. 2 letzter Satz sowie Artikel XI Abs. 4 lit. c dieses Übereinkommens abgegebenen interpretativen Erklärungen werden für die Zukunft zurückgenommen.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie wurde 1969 zum Zwecke der Forschung auf dem Gebiet der Molekularbiologie abgeschlossen und von Österreich 1970 ratifiziert.

Mit der vorliegenden Erklärung des Bundespräsidenten soll die Geltungsdauer des Übereinkommens für Österreich bis 2. April 1996 verlängert sowie die von Österreich anlässlich der Ratifikation zu den Bestimmungen des Artikel II Abs. 2 letzter Satz und des Artikel XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens abgegebenen interpretativen Erklärungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Teilnahme Österreichs am Übereinkommen betragen jährlich ca. 1,5 Millionen Schilling, welche aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung getragen werden.

Erläuterungen

1. Die Erklärung des Bundespräsidenten über die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie ist einem gesetzesergänzenden Staatsvertrag gleichzuhalten und bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG, weil mit ihr der zeitliche Geltungsbereich des genannten Übereinkommens verlängert wird. Sie ist nicht verfassungsändernd und hat nicht politischen Charakter. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, weil das Übereinkommen, dessen zeitlicher Geltungsbereich verlängert wird, in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar ist.

Mit dieser Erklärung des Bundespräsidenten wird die Geltung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie bis 2. April 1996 verlängert. Das Übereinkommen wurde 1969 zum Zweck der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Molekularbiologie abgeschlossen und von Österreich 1970 ratifiziert. Österreich gab anlässlich der Unterzeichnung zu Artikel XI Abs. 4 lit. c die unten wieder gegebene interpretative Erklärung ab.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 lit. c „bleibt dieses Übereinkommen zunächst fünf Jahre in Kraft. Spätestens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist tritt die Konferenz zusammen, um mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitgliedsstaaten zu beschließen, ob das Übereinkommen unverändert verlängert oder ob es geändert oder ob auf dem Gebiet der Molekularbiologie im Rahmen dieses Übereinkommens die europäische Zusammenarbeit eingestellt werden soll“. Die von Österreich dazu abgegebene interpretative Erklärung lautet:

„Österreich ist der Auffassung, daß eine Verlängerung des Vertrages mit oder ohne Änderung auf Grund eines Beschlusses gemäß Artikel XI Abs. 4 lit. c den Abschluß eines neuen Vertrages erfordert, der für Österreich erst mit seiner schriftlichen Annahme verbindlich wird.“

Da Österreich weiterhin an einer Mitarbeit im Rahmen der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie sehr interessiert ist, stimmte der österreichische Delegierte unter Berufung auf die inter-

pretative Erklärung dem auf der im Dezember 1986 tagenden Konferenz gefaßten Verlängerungsbeschluß auf acht Jahre, vorbehaltlich der erforderlichen verfassungsmäßigen Genehmigung zu.

Es ist daher erforderlich, daß dieser Beschluß die in Artikel 50 Absatz 1 B-VG vorgesehene Behandlung erfährt. Mit der Abgabe der Erklärung wird dann die Verlängerung rechtswirksam.

2. Seit der letzten, mit Wirkung vom 3. April 1980 beschlossenen Verlängerung des gegenständlichen Übereinkommens hat sich die österreichische Verfassungsrechtslage durch Schaffung des Artikels 9 Abs. 2 B-VG (BGBl. Nr. 350/1981) geändert. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 B-VG können durch Gesetz oder durch einen gemäß Artikel 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden. Das gegenständliche Übereinkommen wurde vom Nationalrat genehmigt.

Für die Erklärung der Annahme des Konferenzbeschlusses vom 9. Dezember 1986 über eine weitere unveränderte Verlängerung des Übereinkommens für einen Zeitraum von acht Jahren ist jedoch die Genehmigung durch den Nationalrat erforderlich, da zwar Artikel XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens von der in Artikel 9 Abs. 2 B-VG vorgesehenen Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe ausgeht, diese Übertragung aber wegen der bereits genannten interpretativen Erklärung Österreichs, die wie ein Vorbehalt wirkt, nicht stattgefunden hat. Solange diese interpretative Erklärung nicht zurückgenommen wird, bedarf daher jede Verlängerung ohne Änderung des Übereinkommens der Genehmigung durch den Nationalrat.

Angesichts der in Artikel 9 Abs. 2 B-VG geschaffenen verfassungsrechtlichen Grundlage für die Bindung Österreichs an die Beschlüsse der Konferenz erscheint es konsequent, die von Österreich zu Artikel XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens abgegebene Erklärung zurückzunehmen.

Was die Änderung des Übereinkommens betrifft, so bedarf diese jedenfalls, auch wenn sie von der Konferenz gemäß Artikel XI Abs. 4 lit. c beschlossen wird, der einstimmigen schriftlichen Annahme durch alle Mitgliedsstaaten gemäß Artikel IX Abs. 3 des Übereinkommens. Ferner steht Österreich — so wie jedem anderen Mitgliedsstaat — das Recht zur Kündigung des Übereinkommens gemäß Artikel XI Abs. 5 offen.

Artikel II Abs. 2 letzter Satz des Übereinkommens sieht vor, daß das Allgemeine Programm sowie die Modalitäten seiner Durchführung durch einstimmigen Konferenzbeschluß geändert werden können. Die von Österreich zu dieser Bestimmung abgegebene interpretative Erklärung kann im Hinblick auf die von Artikel 9 Abs. 2 B-VG geschaffene Rechtslage ebenfalls zurückgenommen werden.